

# **Verordnung über das Zulassungsverfahren sowie die Prüfungsdurchführung für Lehrgänge für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt (Fahrgastsicherheitslehrgänge-Zulassungs- und Prüfungsverordnung - FahrSiLehrgZulV)**

FahrSiLehrgZulV

Ausfertigungsdatum: 11.05.2023

Vollzitat:

"Fahrgastsicherheitslehrgänge-Zulassungs- und Prüfungsverordnung vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 125)"

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 18.5.2023 +++)

## **Eingangsformel**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 10 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82) in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 2 der Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung vom 5. April 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 105) geändert worden ist, verordnet die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt:

## **§ 1 Gegenstand dieser Verordnung**

Diese Verordnung regelt das Zulassungsverfahren für Basislehrgänge und für Auffrischungslehrgänge für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt nach § 57 der Binnenschiffpersonalverordnung sowie das Verfahren der Durchführung der Prüfung in den zugelassenen Lehrgängen.

## **Teil 1 Antragsstellung und Zulassungsverfahren**

### **§ 2 Antragsstellung**

(1) In dem Antrag auf Lehrgangszulassung ist anzugeben, ob eine Zulassung als Basislehrgang, als Auffrischungslehrgang oder beides beantragt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lehrplan für die durchzuführenden Basis- bzw. Auffrischungslehrgänge, der folgende Angaben enthält:
  - a) eine Gliederung und die wesentlichen Inhalte der Lehrgänge
  - b) die Art und Weise der Vermittlung der Lehrgangsinhalte
  - c) die zeitliche Planung der Lehrgangsinhalte,
2. eine Erklärung der antragsstellenden Person, ob der Lehrgang für die Öffentlichkeit oder für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden soll,
3. sofern die Lehrgänge nicht für die Öffentlichkeit angeboten werden sollen, eine Darstellung der Voraussetzungen, die Teilnehmende erfüllen müssen, um an den Lehrgängen teilnehmen zu können,
4. eine detaillierte Darstellung des Ablaufes und der Inhalte des praktischen Prüfungsteils

5. eine Liste der als Lehrkräfte eingesetzten Personen,
6. eine Liste der als Prüfende eingesetzten Personen,
7. für jede der auf der Liste nach Nummer 6 genannten Person in Kopie das in Deutschland gültige Zeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt sowie den entsprechenden Nachweis nach § 13 Absatz 1 Satz 3 dieser Verordnung,
8. genauen Angaben über den Ort, an dem die Lehrgänge durchgeführt werden sollen sowie
9. eine Erklärung, dass der Antragsstellende die zuständige Behörde unverzüglich und aus eigener Initiative über jede Änderung der sich aus dem Antrag oder den beizufügenden Unterlagen ergebenden Umstände informiert.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die in Kopie einzureichenden Nachweise im Original vorzulegen.

### **§ 3 Zulassungsentscheidung**

Die Zulassungsentscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen des § 56 Binnenschiffpersonalverordnung oder dieser Verordnung erfüllt werden.

## **Teil 2 Allgemeines über das Prüfungsverfahren**

### **§ 4 Teilnahme an der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung darf nur ablegen, wer zuvor an einem Basislehrgang für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt teilgenommen hat.

(2) Sind Lehrgangsteilnehmer zum Zeitpunkt des Lehrgangs Inhaber eines gültigen Zeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt, können sie an der Abschlussprüfung auch teilnehmen, wenn sie zuvor einen Auffrischungslehrgang besucht haben.

### **§ 5 Anzeigepflicht und Prüfungsort**

(1) Die Durchführung einer Abschlussprüfung ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vorher unter Nennung des genauen Prüfungsortes elektronisch anzuzeigen.

(2) Die Abschlussprüfung ist als Präsenzprüfung durchzuführen und muss innerhalb Deutschlands abgenommen werden.

### **§ 6 Unabhängigkeit der Prüfenden**

Vor Abnahme einer Prüfung haben die Prüfenden sicherzustellen, dass sie gegenüber den Prüflingen nicht von Interessenskonflikten betroffen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Prüfender bei entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen wäre. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

### **§ 7 Nichtbestehen eines Prüfungsteils**

Im Falle des Nichtbestehens des theoretischen oder des praktischen Prüfungsteils besteht keine Möglichkeit zur Nachprüfung. Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens 48 Stunden nach der ersten Prüfung stattfinden.

### **§ 8 Ausstellen einer Bescheinigung**

Jedem Teilnehmenden eines Basislehrgangs oder Auffrischungslehrgangs, der die Abschlussprüfung bestanden hat, ist hierüber vom Lehrganganbieter eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage auszustellen.

## **Teil 3**

### **Verfahren des theoretischen Prüfungsteils**

#### **§ 9 Prüfungsablauf**

(1) Jeder Prüfling hat einen Fragebogen zu beantworten, der nach Maßgabe des § 11 aus 30 verschiedenen Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten zur Verfügung.

(2) Der theoretische Teil der Abschlussprüfung ist als schriftliche oder elektronische Prüfung durchzuführen.

(3) Den Prüflingen darf das Kapitel 19 des in § 2 Nummer 59 der Binnenschiffpersonalverordnung bezeichneten ES-TRIN sowie die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind die Fragen eigenständig und ohne Hilfsmittel zu beantworten. Die Prüflinge sind während der Bearbeitungszeit zu beaufsichtigen.

#### **§ 10 Bewertung und Bestehen**

(1) Die theoretische Prüfung kann von einer einzelnen Person bewertet werden, die für den Lehrgangsanbieter tätig ist.

(2) Der theoretische Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling insgesamt 24 Fragen eines Fragebogens vollständig richtig beantwortet hat.

#### **§ 11 Gestaltung der Fragebögen**

(1) Jeder Lehrgangsanbieter hat mindestens vier verschiedene Fragebögen mit jeweils 30 Fragen zu erstellen und diese Fragebögen im Wechsel bei Prüfungen zu verwenden. Jede Fragestellung darf insgesamt nur ein Mal verwendet werden.

(2) Jeder Fragebogen muss Fragen zu folgenden *Themenbereichen* enthalten:

1. Organisation des Einsatzes von Rettungsmitteln,
2. Ergreifung von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie in Notfällen,
3. Hilfeleistung und Erteilung von Anweisungen zur sicheren Einschiffung, Ausschiffung und Bereisung mit dem Schiff von Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität,
4. Kommunikation über sicherheitsrelevante Themen in einfachem Englisch und
5. Hilfeleistung für Fahrgäste in Bezug auf Fahrgastrechte.

(3) Jede Frage muss vier Antwortmöglichkeiten enthalten, von denen ein bis vier Antwortmöglichkeiten richtig sein können. Die falschen Antwortmöglichkeiten müssen so formuliert sein, dass sie nicht offenkundig als falsch zu erkennen sind.

(4) Jeder Fragebogen ist samt den entsprechenden Lösungen der zuständigen Behörde vorzulegen und darf für den theoretischen Prüfungsteil nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde vorher zugestimmt hat.

(5) Die Fragebögen dürfen weder veröffentlicht noch den Prüflingen oder Dritten vor oder nach der Prüfung überlassen werden.

#### **Fußnote**

§ 11 Abs. 2 Eingangssatz Kursivdruck: Auf Grund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort "Themenbereiche" durch das Wort "Themenbereichen" ersetzt

## **Teil 4**

## **Verfahren des praktischen Prüfungsteils**

### **§ 12 Prüfungskommission**

Der praktische Prüfungsteil ist von einer Prüfungskommission abzunehmen und zu bewerten, die aus drei Prüfenden besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

### **§ 13 Qualifikationen der Prüfenden**

(1) Als Mitglied einer Prüfungskommission für den praktischen Prüfungsteil darf nur eingesetzt werden, wer zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 2 Inhaber eines in Deutschland gültigen Zeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt ist. Jedes Mitglied der Prüfungskommission muss zudem Erfahrungen über die Abläufe an Bord von Fahrgastschiffen und den Umgang mit Fahrgästen besitzen. Diese Erfahrungen werden nachgewiesen durch

1. ein gültiges Schiffsführerzeugnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 oder § 127 Satz 1 der Binnenschiffpersonalverordnung oder
2. den Nachweis von 180 Fahrtagen als Mitglied der Mindestbesatzung oder als Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt an Bord eines Fahrgastschiffes in den vergangenen fünf Jahren.

Für den Nachweis der Fahrtage von Mitgliedern der Mindestbesatzung nach Satz 1 Nummer 2 gilt § 27 der Binnenschiffpersonalverordnung. Sachkundige weisen die Fahrtage nach Satz 1 Nummer 2 durch geeignete Bescheinigungen, insbesondere durch entsprechende Arbeitszeitrachweise, nach.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission dürfen in dem vorangegangenen Lehrgang als Lehrkraft eingesetzt gewesen sein. § 6 bleibt unberührt.

### **§ 14 Inhalte und Bewertung**

Die Inhalte des praktischen Prüfungsteils sowie die Bewertung der Leistungen der Prüflinge ergeben sich aus Anlage 20 der Binnenschiffpersonalverordnung.

### **§ 15 Prüfungsprotokoll**

(1) Über die wesentlichen Inhalte des praktischen Prüfungsteils, den wesentlichen Ablauf sowie die Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ist für jeden Prüfling einzeln ein Protokoll zu erstellen und für fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die Protokolle sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Lehrganganbieter, die bereits vor dem 18. Mai 2023 als Basislehrgang oder als Auffrischungslehrgang nach der Binnenschiffpersonalverordnung zugelassen worden sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Inhalten der entsprechenden Zulassungsbescheide nach Absatz 1 vor. Die zuständige Behörde kann die Inhalte der betreffenden Zulassungsbescheide an die Vorgaben dieser Verordnung anpassen und die bisherigen Zulassungsbescheide insofern widerrufen.

(3) Die Zulassungsbescheide von Lehrganganbietern, die nach der Schiffpersonalverordnung-Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband) als Anbieter von Lehrgängen für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt zugelassen sind, können ab dem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ab dem die Schiffpersonalverordnung-Rhein nicht mehr anwendbar ist.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Anlage (zu § 8)

### Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 125, S. 6)

[Briefkopf des Anbieters]

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort

Lehrgangsart:       Basislehrgang      Kennziffer: \_\_\_\_\_  
                          Auffrischungslehrgang      Kennziffer: \_\_\_\_\_

Lehrgangsdatum:      bis \_\_\_\_\_

Datum der Theorieprüfung: \_\_\_\_\_

Datum der praktischen Prüfung: \_\_\_\_\_

Mitglieder der  
Prüfungskommission: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die oben genannte Person hat den theoretischen und den praktischen Teil der Abschlussprüfung zum Sachkundigen für die Fahrgastsicherheit nach § 49 Absatz 2 bis 5 der Binnenschiffspersonalverordnung erfolgreich abgelegt.

---

Unterschrift des Lehrgangsanbieters

Stempel